

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Fragen zu verschiedenen Haushaltspositionen im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2025/2026, Einzelplan 09

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was genau ist unter der unter Kapitel 0908 auf Seite 74 in der Erläuterung unter Punkt 11 aufgeführten „Frankreichkonzeption Antidiskriminierung“ zu verstehen?
2. Handelt es sich bei der in Frage 1 erfragten Haushaltsposition um einen Gegenstand, dessen Umsetzung an eine länderübergreifende Kofinanzierung gebunden ist?
3. Welche Träger sind es namentlich, die unter Kapitel 0919, Titel 684 76 Funktionskennziffer 263, Seite 137 als Empfänger der Zuschüsse im Rahmen der Familienhilfe bedacht werden sollen?
4. Für welche konkreten Maßnahmen erhalten die in Frage 3 erfragten Träger ihre Zuschüsse (bitte um Nennung der Maßnahmen und der zugewiesenen Summen)?
5. Wie schätzt sie den Verbreitungsgrad der Veröffentlichungen und Dokumentationen ein, für die sie die in Kapitel 0920, Titel 531 73 Funktionskennziffer 253, Seite 147 veranschlagten Kosten veranschlagt unter Angabe der Einschätzung, wie hoch der Prozentanteil dieser Veröffentlichungen und Dokumentationen ist, der zwar hergestellt wird, aber keine Adressaten erreicht?
6. Wie hoch ist die Summe der Kostenerstattungen, die das Land im Rahmen der Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – angegeben in Kapitel 0918, Titel 633 79 Funktionskennziffer 266, Seite 123 – für minderjährige Asylbewerber erstattet?

7. Wie hoch wäre die Summe der Kostenerstattungen, die für minderjährige Asylbewerber in den Jahren 2025 und 2026 bereitgestellt werden müsste, wenn das Land eine Summe aus den in Kapitel 0918, Titel 633 79 Funktionskennziffer 266, Seite 123 veranschlagten Kostenerstattungen herausrechnet, die eine Schätzung der Summe darstellt, die auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit mit den Ergebnissen der Altersfeststellungsverfahren beruht und also eine Schätzung des Betrages ist, der nicht erstattet werden muss, weil ein Teil der nach eigenen Angaben minderjährigen Asylbewerber faktisch nicht minderjährig ist?
8. Falls eine Schätzung der Summe wie in Frage 7 erläutert nicht vorgenommen wird – warum nimmt sie eine solche Schätzung nicht vor?

13.11.2024

Eisenhut AfD

Begründung

Der Fragesteller benötigt im Rahmen seiner Absicht, eigene haushaltspolitische Positionen in den parlamentarischen Prozess einzuspeisen, einige Erläuterungen zu Haushaltspositionen. Diese Erläuterungen sollen ihm helfen, Sparpotenziale zu identifizieren, um zu einer Konsolidierung der Finanzen des Landes Baden-Württemberg beitragen zu können.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 Nr. 14-0141.5-017/7832 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Was genau ist unter der unter Kapitel 0908 auf Seite 74 in der Erläuterung unter Punkt 11 aufgeführten „Frankreichkonzeption Antidiskriminierung“ zu verstehen?*

Zu 1.:

Der Punkt „Frankreichkonzeption Antidiskriminierung“ bezieht sich auf die Umsetzung der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg und Frankreich „Vive la Wir“ im Bereich Antidiskriminierung. In diesem Rahmen soll ein Projekt zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Baden-Württemberg und Frankreich im Bereich Antidiskriminierung umgesetzt werden.

2. *Handelt es sich bei der in Frage 1 erfragten Haushaltsposition um einen Gegenstand, dessen Umsetzung an eine länderübergreifende Kofinanzierung gebunden ist?*

Zu 2.:

Nein, die Förderung des o. g. Projektes ist nicht an eine länderübergreifende Kofinanzierung gebunden.

3. *Welche Träger sind es namentlich, die unter Kapitel 0919, Titel 684 76 Funktionskennziffer 263, Seite 137 als Empfänger der Zuschüsse im Rahmen der Familienhilfe bedacht werden sollen?*

4. *Für welche konkreten Maßnahmen erhalten die in Frage 3 erfragten Träger ihre Zuschüsse (bitte um Nennung der Maßnahmen und der zugewiesenen Summen)?*

Zu 3. und 4.:

Aus Kapitel 0919 Titel 684 76 sollen Zuschüsse zur Förderung der Eltern- und Familienbildung gewährt werden. Da noch keine Anträge für 2025/2026 vorliegen und der Haushaltsplan noch nicht beschlossen wurde, ist derzeit offen, wofür und an welche Träger eine Förderung gewährt werden kann. Veranschlagte Mittel für Maßnahmen, die im Rahmen der vom Ministerrat von Baden-Württemberg am 12. November 2024 beschlossenen Familienförderstrategie Baden-Württemberg anzustoßen sind, sind zudem vor der Gewährung von Zuwendungen noch zu konkretisieren.

5. *Wie schätzt sie den Verbreitungsgrad der Veröffentlichungen und Dokumentationen ein, für die sie die in Kapitel 0920, Titel 531 73 Funktionskennziffer 253, Seite 147 veranschlagten Kosten veranschlagt unter Angabe der Einschätzung, wie hoch der Prozentanteil dieser Veröffentlichungen und Dokumentationen ist, der zwar hergestellt wird, aber keine Adressaten erreicht?*

Zu 5.:

Unter diesem Titel werden ausschließlich Informationsmaterial zu den Angeboten der Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ zur Verfügung gestellt sowie inhaltliche Dokumentationen von Fachveranstaltungen erstellt.

Druck und Versand erfolgen bedarfsgerecht und überwiegend auf Nachfrage der Zielgruppen wie Kommunen, Verbände, Vereine und der interessierten Bürgerschaft. Restposten in nennenswertem Umfang fallen deshalb nicht an.

6. *Wie hoch ist die Summe der Kostenerstattungen, die das Land im Rahmen der Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – angegeben in Kapitel 0918, Titel 633 79 Funktionskennziffer 266, Seite 123 – für minderjährige Asylbewerber erstattet?*

Zu 6.:

Im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) wird von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen gesprochen bzw. eine gängige Abkürzung für diese Personengruppe ist unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA). UMA sind explizit keine Asylbewerber.

Die gesamten finanziellen Mittel aus Titel 633 79 sind für die Kostenerstattung an die baden-württembergischen Jugendämter, die unbegleitete Kinder und Jugendlichen sowie junge Volljährige untergebracht, begleitet und versorgt haben, vorgesehen. Die Jugendämter rechnen die Fallkosten beim Land spitz ab. Erstattungsansprüche verjähren gemäß § 131 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Dementsprechend sind Fallkosten teilweise auch in den Jahren 2021 bis 2023 entstanden.

7. *Wie hoch wäre die Summe der Kostenerstattungen, die für minderjährige Asylbewerber in den Jahren 2025 und 2026 bereitgestellt werden müsste, wenn das Land eine Summe aus den in Kapitel 0918, Titel 633 79 Funktionskennziffer 266, Seite 123 veranschlagten Kostenerstattungen herausrechnet, die eine Schätzung der Summe darstellt, die auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit mit den Ergebnissen der Altersfeststellungsverfahren beruht und also eine Schätzung des Betrages ist, der nicht erstattet werden muss, weil ein Teil der nach eigenen Angaben minderjährigen Asylbewerber faktisch nicht minderjährig ist?*

8. *Falls eine Schätzung der Summe wie in Frage 7 erläutert nicht vorgenommen wird – warum nimmt sie eine solche Schätzung nicht vor?*

Zu 7. und 8.:

Gemäß § 42f Absatz 2 Satz 1 SGB VIII hat auf Antrag des Betroffenen, seines Vertreters oder von Amts wegen das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Zweifelsfälle sind gemäß Definition des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) junge Menschen, die zwar nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme als Volljährige eingeschätzt werden, aber die Minderjährigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Der Graubereich der Minderjährigkeit befindet sich laut Definition des BMFSFJ bei 18 bis 23 Jahren.

Dementsprechend wird durch die medizinische Altersfeststellung entweder die Volljährigkeit bestätigt oder die Minderjährigkeit festgestellt. Daraus ergibt sich, dass bei der Planung der Ausgaben bei Titel 633 79 ein Zuschlag für diejenigen jungen Menschen eingeplant werden müsste, die letztlich nach der medizinischen Altersfeststellung in der Jugendhilfe verbleiben oder erneut zugeführt werden müssen. Da diese Zahl allerdings gegenüber der Gesamtzahl an jungen Menschen sehr gering ist werden hierzu keine Zahlen zugrunde gelegt.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration